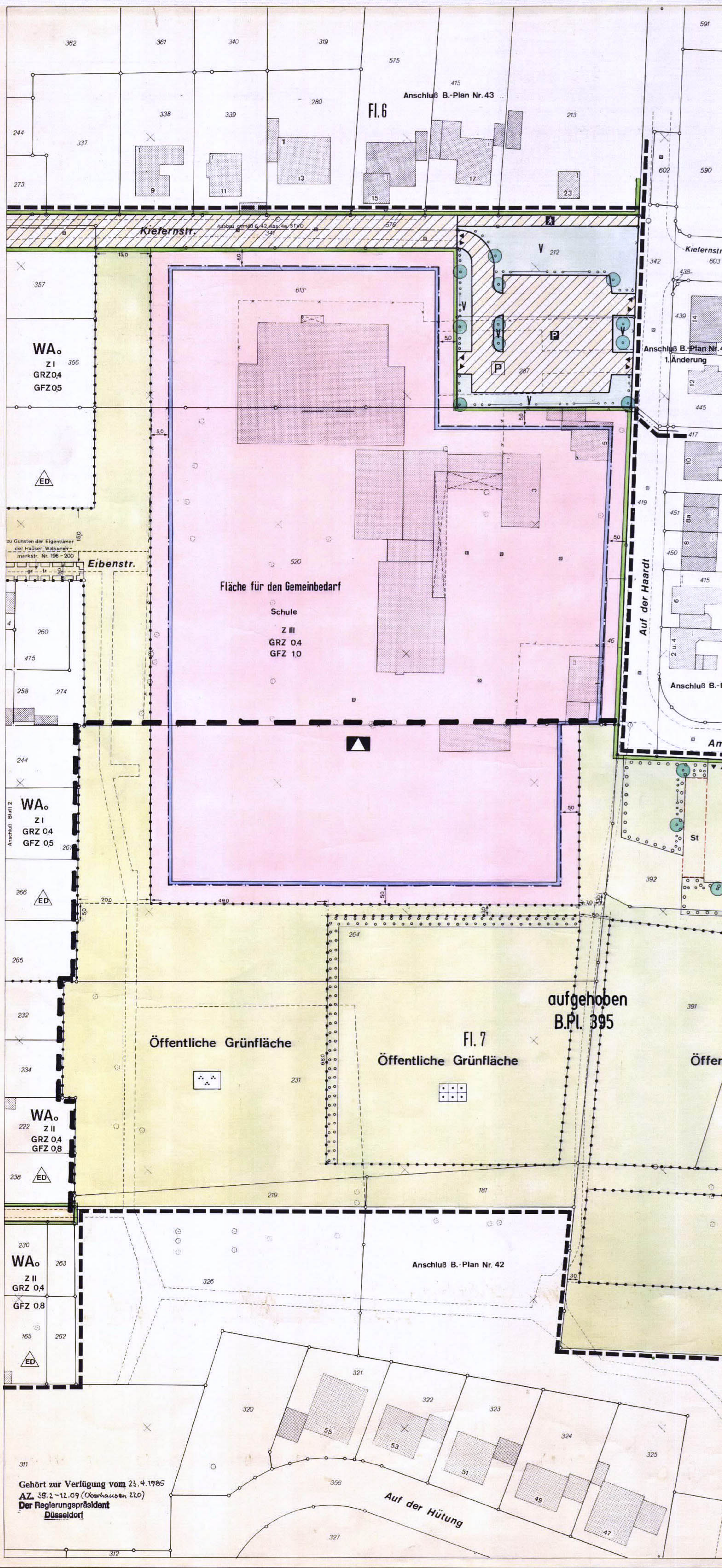




BEBAUUNGSPLAN NR. 220

Grünzug Kiefernstraße

Bestehend aus 3 Blättern

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Sterkrade - Nord

Maßstab 1:500
1. AUSFERTIGUNG
Blatt 3

Zeichenerklärung:

Bestandsangaben: **B 79,68 H 86,56**

Stadtgrenze	vorhandene Gebäude mit Grundstück
Gemarkungsgrenze	Kantonschicht
Flurstücksgrenze	Messungslinie
Nutzungsgrenze	Polygonnetz mit Nummer
Verfahren, Fahrbahngrenzung	Baum, Baumreihe
Mauer	Öffentliche Parkfläche
Hecke	Bildung mit Höhenangabe (Böschungshöhe)
	überirdische Leitung
	unterirdische Leitung

Festsetzungen gemäß BBAuG und BauNVO	
Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WR Reine Wohngebiete (S. 2 BauNVO)	GRZ Grundflächenzahl
WA Allgemeine Wohngebiete (S. 4 BauNVO)	GFZ Geschossflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse
	von der Nutzungsgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Flächen für den Gemeinbedarf
Öffene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Schule
Baugrenze	

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen: gemäß § 9 Abs. 5 BBAuG

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgibt und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1981. Besonders Schutzvorschriften sind gegebenenfalls erforderlich. Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaus gemäß Land- und öffentliche Arbeiten vom 10.08.1983 - B 2 - 2796 Nr. 1435/82, Nr. 1435/82, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 06.10.1983.

Verkehrsflächen

(S. 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 BBAuG)

- Strassenverkehrsflächen
- Sträßengrenzungsfläche
- Abgrenzungslinie innerhalb der Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11
- Einbahn / Ausfahrt
- Anpflanzung von Bäumen im Straßenbereich (S. 10 Abs. 1 Nr. 5)

Flächen für Versorgungsanlagen

(S. 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 4 BBAuG)

- Trassen
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerklingarten

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen: gemäß § 9 Abs. 5 BBAuG

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgibt und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1981. Besonders Schutzvorschriften sind gegebenenfalls erforderlich. Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaus gemäß Land- und öffentliche Arbeiten vom 10.08.1983 - B 2 - 2796 Nr. 1435/82, Nr. 1435/82, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 06.10.1983.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft der Landschaft

(S. 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 4 BBAuG)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (S. 9 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a) (S. 9 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a)
- Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Sendungen von Hochfrequenzstrahlung (S. 9 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a) (S. 9 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (S. 9 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a)
- ST
- GST
- Ga
- GGa
- Mit GSt, FSt und LSt
- GSt
- FSt
- LSt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (S. 9 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a)
- Abgrenzung unterirdischer Nutzung, z. B. von Bergwerken, oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Bauwerks (S. 9 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a)
- Hinweis
- Geplanter Straßenausbau

Gehört zur Verfügung vom 23.4.1985
AZ 35.2-12.09 (Oberhausen 210)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf